



Proben und Auftritte im Geltungsbereich des Volksmusikerbundes NRW während der Corona Pandemie

Auf der Grundlage der gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der aktuellen Fassung ab dem 30. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 hat der Volksmusikerbund NRW (VMB NRW) eine Übersicht der Regelungen für die Probenarbeit und Konzerte zusammengefasst. Wegen der kurzen Gültigkeitsdauern der CoronaSchVO wird diese Übersicht laufend aktualisiert.

Außerdem verweisen wir auf den „Leitfaden für die Erstellung eines Hygienekonzepts zur Durchführung von Instrumentalunterricht in Musikvereinigungen im VMB NRW während der Corona Pandemie“. Die dort geregelten und empfohlenen Maßnahmen lassen sich auf den Probenbetrieb sowie die Konzerte übertragen.

Inhalt

1. Begriffsbestimmung	1
1.1. Externe außerschulische Bildungsangebote	1
1.2. Proben und Auftritte	2
2. Konzerte und Freiluftkonzerte	2
3. Probenarbeit	2

1. Begriffsbestimmung

Grundlage für alle Maßnahmen des Unterrichtens, wie des Probens und der Auftritte ist die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung vom 30. Mai 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020.

Der §8 (1) „Kultur“ spricht von (...) öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen. Damit sind auch die Musikvereinigungen und Chöre des Laienmusikbereiches gemeint.

1.1 Externe außerschulische Bildungsangebote

Der §7 der CoronaSchVO in der o.g. Fassung regelt die außerschulischen Bildungsangebote, die auch für die Musikvereinigungen des VMB NRW zutreffend sind.



1.2 Proben und Auftritte

Der §8 der CoronaSchVO in der o.g. Fassung regelt den Bereich „Kultur“ und damit den Probenbetrieb sowie die Auftritte.

2. Konzerte und Freiluftkonzerte

Hierfür gelten in Konzerthallen, sowie in Veranstaltungsbereichen im Freien folgende Regelungen:

- Zuschauerzahl bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität, maximal 100 Zuschauer.
- Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene. Dazu zählen auch die Hygiene- und Infektionsstandards, welche wir als Anlage 1 hinzugefügt haben (XII: Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb)).
- Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, auch in Warteschlangen. Von dieser Abstandsregelung ausgenommen sind die Gruppen, welche im §1 Absatz 2 der CoronaSchVO genannt sind.
- Aufführungen in Räumlichkeiten: Vorkehrungen zu einer dauerhaften Durchlüftung der Räume, insbesondere des Bühnenbereiches.
- Vorkehrungen zur Rückverfolgbarkeit, gemäß §2a der CoronaSchVO: Name, Adresse und Telefonnummer. Soweit es sich um wechselnde Personenkreise handelt zusätzlich noch die Angabe über den Zeitraum des Aufenthalts.
- Der Abstand zwischen Bühne und Publikum muss mindestens drei Meter betragen, zwischen Darstellenden und Publikum mindestens vier Meter.
- Der §2 Absatz 3 regelt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Für gastronomische Angebote gilt § 14.
- Die Konzerte/Aufführungen sind von der örtlichen Aufsichtsbehörde (Ordnungsamt) zu genehmigen.

3. Proben

Die oben genannten Regelungen gelten auch grundsätzlich für die Probenarbeit. Hier ist neben dem Abstand von zwei Metern zwischen Personen eine Quadratmeterzahl von zehn Quadratmetern je Person sicherzustellen.

Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.

Die Proberäume sind von der örtlichen Aufsichtsbehörde (Ordnungsamt) abzunehmen.

Die entsprechenden Hygienemaßnahmen können aus unserem „Leitfaden für die Erstellung eines Hygienekonzepts zur Durchführung von Instrumentalunterricht in den Musikvereinigungen des VMB NRW während der Corona Pandemie“ entnommen werden.

Für den Chorbereich (Singen) gelten größere Abstandsregeln.